

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Stadt Göttingen
Fachdienst 61.1 – Stadtplanung
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

per Mail an: planbeteiligung@goettingen.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland – BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Ihr Zeichen
61 Teil-FNP Wind

Unser Zeichen
007 Med

Ihre Nachricht vom
22.04.2024

Datum
Göttingen, den 07.05.2024

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Göttingen Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und sonstiger Verbände

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die BUND Kreisgruppe begrüßt, dass die Stadt Göttingen den Ausbau der erneuerbaren Energien auf ihrem Stadtgebiet vorantreibt. Weiterhin begrüßt der BUND, dass die Stadt Göttingen einen Teilflächennutzungsplan erarbeitet, da ohne diesen ein Wildwuchs von Anträgen im Stadtgebiet erfolgen würde. Entscheidend ist allerdings bei dieser Planung, dass diese möglichst naturverträglich erfolgen sollte. Wir verweisen hier u. a. auf das Positionspapier des BUND Landesverband Niedersachsen „Natürlicher Ausbau der Windenergie in Niedersachsen“ vom November 2023 und die Fachbeiträge vom Bundesamt für Naturschutz (BfN), Kooperationszentrum Erneuerbare Energien (KNE) und des NABU.

Wir protestieren allerdings dagegen, dass uns für die Lektüre der umfangreichen Unterlagen und die zu erarbeitende Stellungnahme nur 14 Tage Zeit gegeben wurde. Das ist eine Zumutung für einen überwiegend ehrenamtlichen Verband.

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht sind für den Teilflächennutzungsplan Windenergie aus der Sicht vom BUND Folgendes kritisch anzusehen und sollte im weiteren Verfahren entsprechend geändert werden:

Kriterien für die Eingrenzung der Windenergieeignungsflächen:

1. Der Stadtrat hat sich im Jahr 2023 auf einen Abstand der Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung von 800 m entschieden, zu Grunde gelegt wird aber nur ein Abstand von $2xH$ einer derzeit üblichen Anlage von 522 m. Im gerade vorgelegten Entwurf des entsprechenden Plans für den Landkreis Göttingen werden demgegenüber sogar 1000 m zu Ortschaften und 600 m zur Streusiedlungen vorgegeben. Sollten Stadtbewohner stärker belastet werden als Landkreisbewohner?
2. Bei den Kriterien wird der Abstand zu Waldgebieten mit „rotor out“, hier bei der beispielhaft zu Grunde gelegten Anlage, 86 m. Sollen wirklich die Rotorblätter bis wenige Meter vom Waldrand reichen? Hier sollte unbedingt ein Mindestabstand von „rotor out“ + 100 m eingehalten werden. Dies halten wir zum Schutz von Waldvögeln und Fledermäusen unabdingbar.
3. Warum wurden die militärischen Sperrflächen für den Bau von Windenergieanlagen nicht sofort als Windenergieeignungsflächen ausgeschlossen. Das sind doch harte Tabuflächen! Im Bereich Geismar scheint damit, dass zur Verfügung stehende Gebiet für viel zu groß.
4. Genauso ist die Tabufläche um die 2022 nachgewiesenen Rotmilanhorste mit 500 m viel zu gering angesetzt. Diese muss 1000 m betragen. Im Jahr 2024 muss unbedingt eine Aktualisierung der Großvogelkartierung erfolgen und diese Daten in die Überarbeitung der Eignungsflächen einfließen. Hierbei sind auch alle Eulenarten und der Schwarzspecht zusätzlich zu erfassen. Nach der aktuellen gültigen Gesetzgebung, die mit großer Sicherheit nicht europarechtskonform ist, wird es nach dem Beschluss des Teilflächennutzungsplans keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung mehr geben.
5. Zusammen mit der Großvogelkartierung muss im Jahr 2024 in den waldnahen Bereichen der Eignungsflächen eine Fledermauskartierung erfolgen.
6. Es wäre auch sinnvoll gewesen, bei den Kriterien auch die Anschlussfähigkeit an das Starkstromnetz zu prüfen. Auch die reale Möglichkeit einer Zuwegung mit übergroßen Spezialtransportern in die jeweiligen Eignungsflächen sollte geprüft werden. Verlegung neuer Anschlüsse und Neubau einer Zuwegung können die Landschaft, die Lebensräume und auch einzelne Arten stark beeinträchtigen.

Konzentration von Windenergieanlagen, Ausweisung von Kleinstflächen als Eignungsflächen

Der BUND hält es für sinnvoll, die auf dem Stadtgebiet angedachten 8 bis 10 WEA an wenigen geeigneten Standorten (2 – 4) zu konzentrieren. Somit wird das Landschaftsbild weniger belastet und es kann ein gemeinsamer Anschluss an die Starkstromleitungen erfolgen. Eine Aufstellung von einzelnen WEA auf „Eignungsflächen“, die deutlich kleiner als 3 ha sind und wo keine Anschlussleitungen in der Nähe liegen (Flächen 2, 3, 4, 7) halten wir für nicht sinnvoll. Mit ihren Rotoren ragen auf diesen Kleinstflächen die Anlagen weit über die Eignungsfläche hinaus und haben ungünstige Auswirkungen auf Flächen, die durch harte Tabukriterien eigentlich geschützt sind. Bei Einzelanlagen haben auch die Anschlussleitungen ans Stromnetz ein vergleichsweise größeres Beeinträchtigungspotential als bei in Gruppen errichteten Anlagen. Zusätzlich sinkt dadurch auch die Wirtschaftlichkeit der Anlage. Insgesamt würde schon ungefähr ein Siebtel der angegebenen 367,64 ha „Eignungsfläche“ genügen, um die anvisierten 8-10 WEA unterzubringen.

Bewertung des Konfliktpotentials in den verschiedenen Teilflächen der Eignungsflächen

Die Gesamtbewertung des Konfliktpotentials aus den einzelnen Kriterien ist in mehreren Fällen nicht nachvollziehbar. Wie wurden die einzelnen Kriterien gewichtet? Wie kann es in Fällen, wo die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope als hoch angesehen wird, das Konfliktpotential insgesamt als gering bewertet werden (z. B. Fläche 3, 5, 9, 11, 12)? Die BUND Kreisgruppe lehnt den Bau von WEA in der Regel auf Flächen ab, die auf Tiere, Pflanzen und Biotope ein hohes Belastungspotential haben. Auch

deswegen ist unbedingt im Jahr 2024 nochmal eine vollständige Horstkartierung der Großvögel durchzuführen.

Auf Grund des extrem kurzen Zeitraums, der uns zur Lektüre und Stellungnahme der Vorlage eingeräumt wurde, kann zu den einzelnen Flächen keine detaillierte Bewertung abgegeben werden. Mehrere Flächen werden bei Anwendung der unter 1. - 6. genannten Verschärfung der Kriterien auch gar nicht mehr für die Errichtung von WEA in Frage kommen.

Bei Berücksichtigung der genannten Punkte würde dazu dienen, zum einen den Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet voranzubringen, gleichzeitig aber auch die Belastung der Wohn- und Erholungsgebiete gering zu halten und die Belastung für naturnahe Ökosysteme, Flora und Fauna zu minimieren.

● Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: **Dr. Ralph Mederake (Dipom-Biologe)**
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

- 1) Passivhaus Institut (2013): Umsetzung des Passivhaus-Konzepts in Krankenhäusern. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. URL: https://passiv.de/downloads/05_krankenhaus_grundlagenstudie.pdf.
- 2) Offener Brief zur Berücksichtigung nachhaltiger Betriebs- & Bauweisen der anstehenden Klinikumsneubauten vom 09.09.2021 an Entscheidungsträger*innen zum UMG-/MHH-Klinikumsneubau in Göttingen und Hannover von einer Allianz von Göttinger Umwelt-, Klima- & Ressourcenschutzinitiativen. Inklusive der weiterführenden Informationen zu nachhaltigen und erneuerbaren Technologien im Gebäudebereich.
- 3) Umweltbundesamt (2024): Dekarbonisierung der industriellen Produktion (Dekarblnd) – AP3: Bewertung von Dekarbonisierungsmaßnahmen und Erarbeitung von Eckpunkten einer Roadmap für die Zementindustrie. URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/07_2024_cc_dekarblnd_tb3.pdf
- 4) Umweltbundesamt (2022): Stoffstrommanagement im Bauwesen. URL: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/urban-mining/stoffstrommanagement-im-bauwesen>
- 5) Umweltbundesamt, Hrsg. (2020): Potenziale von Bauen mit Holz. URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2020_10_29_texte_192_2020_potenziale_von_bauen_mit_holz_aktualisiert.pdf
- 6) Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Niedersachsen e.V. (2016): Artenschutz bei Gebäudesanierungen – ein Praxishandbuch für das ausführende Handwerk, für Planer und Bauherren. URL: https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/naturschutz_in_der_stadt/BUND_Praxishandbuch_Artenschutz_bei_Gebaeudesanierungen_2016_Web.pdf
- 7) Bodensee-Stiftung (2022): Factsheet "Vogelschlag - Ursachen und Lösungen". URL: <https://www.biodiversity-premises.eu/files/Bilder/Documents/Publikationen/Fact%20Sheet%20Vogelschlag.pdf>
- 8) Amt der Burgenländischen Landesregierung (2017): Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung. URL: <http://www.wua-wien.at/images/stories/publikationen/leitfaden-aussenbeleuchtung.pdf>